

Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf

vom 12. Oktober 2007

Auf Grundlage von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil I

Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat, zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und zur Gruppenvertretung

- § 2 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat und zur Gruppenvertretung
- § 3 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung
- § 4 Stellvertretung
- § 5 Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- § 6 Wahl zur Gruppenvertretung
- § 7 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 8 Verbindung der Wahlen
- § 9 Wahlvorstand
- § 10 Sitzungsniederschrift
- § 11 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 12 Aufstellung des Wählerverzeichnis
- § 13 Wahlausschreiben
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 16 Behandlung und Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 17 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 18 Wahlsystem
- § 19 Wahlbekanntmachung
- § 20 Ausübung des Wahlrechts
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Briefwahl
- § 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl
- § 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 25 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 26 Wahlergebnis
- § 27 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 28 Amtsantritt
- § 29 Nachrückverfahren und Ergänzungswahl

Teil II

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

- § 30 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats
- § 31 Amtsantritt

Teil III
Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Prüfung der Wahlen

- § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 33 Wahlprüfung

Teil IV
Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die nachfolgend genannten Wahlen der Fachhochschule Düsseldorf.

Teil I

Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat, zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und zur Gruppenvertretung

§ 2 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat und zur Gruppenvertretung

- (1) Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschule (§ 9 Abs. 1 HG) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten. § 10 Abs 2 HG bleibt unberührt.
- (2) Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben (§ 11 Abs. 1 HG).
- (3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie auf Grund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlvorstand, wenn keine Erklärung abgegeben worden ist.
- (4) Als hauptberuflich (§ 9 Abs. 1 HG) im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung nach den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Abs. 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.

§ 3 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Senats umfasst 19, bestehend aus:
 1. zehn Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Untergruppe und können im Senat mindestens einen Sitz beanspruchen.
- (3) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates umfasst 15, bestehend aus:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (4) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

§ 4 Stellvertretung

- (1) Mitglieder von Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Der Verhinderungsgrund ist der

oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.

- (2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 23) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt.
- (3) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 24) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt.

§ 5

Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

- (1) Die weiblichen Hochschulmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten ist diejenige gewählt, die der Liste mit den meisten Stimmen (§ 23) angehört oder die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 24).
- (3) Die weiblichen Hochschulmitglieder wählen zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bis zu sieben Stellvertreterinnen in der Weise, dass jede der vier Gruppen einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten durch höchstens je zwei Personen vertreten wird.
- (4) Die Wahl der Stellvertreterinnen wird getrennt nach Gruppen durchgeführt.
- (5) Für die Ermittlung der Stellvertreterinnen finden § 23 und § 24 entsprechende Anwendung.
- (6) Treffen bei einer Kandidatin Wahlmandat zur Gleichstellungsbeauftragten und Wahlmandat zur Stellvertreterin zusammen, so ruht für die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten das Wahlmandat der Stellvertreterin.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.

§ 6

Wahl zur Gruppenvertretung

- (1) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Gruppe zu deren Sprecherin oder Sprecher.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Gruppe.
- (3) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.
- (4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses finden die §§ 23 und 24 entsprechende Anwendung.

§ 7

Entbehrlichkeit von Wahlen

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Bewerberinnen oder Bewerber an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber dieser Gruppe Mitglieder des entsprechenden Organs.

§ 8

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und zur Gruppenvertretung werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt und finden jeweils in dem letzten Sommersemester vor Ablauf der Amtszeit statt.

§ 9

Wahlvorstand

- (1) Die Wahl wird durch einen vom Präsidium bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.
- (3) Der Wahlvorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt danach die Namen seiner Mitglieder, zusammen mit seiner Anschrift, unverzüglich in geeigneter Weise, durch Aushang und im Internet, der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Hierbei wird er durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Festlegung des Wahltermins,
 2. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
 3. den Erlass des Wahlausschreibens,
 4. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
 5. die Zulassung der Wahlvorschläge und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 6. die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungen des Wahlvorstandes werden von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. In den Einladungsschreiben werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Zu den Sitzungen wird in der Regel mit einer Frist von sieben Tagen geladen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
 - (7) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
 - (8) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil und fertigt Niederschriften an.

§ 10

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 11

Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer hinzuziehen und Aufgaben delegieren. Dies geschieht in Abstimmung mit den Bereichen der Hochschule z.B. Fachbereichen, die den Wahlvorstand bei der Besetzung der Wahllokale unterstützen. § 10 Abs. 1 HG gilt entsprechend. Zur Weisung ist nur der Wahlvorstand berechtigt.
- (2) Die Hochschulverwaltung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe laufend zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung vom Tage der Bekanntgabe des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Büro des Wahlvorstandes zur Einsichtnahme auszulegen. Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Richtet sich der Einspruch gegen eine Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (3) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten können im Wählerverzeichnis vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 13

Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand erlässt ein Wahlausschreiben, das spätestens am 35. Werktag vor dem Wahltag veröffentlicht wird. Das Wahlausschreiben ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage des Erlasses in geeigneter Weise, durch Aushang und im Internet, der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses an bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen und zugreifbar sein. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
 3. die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
 4. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
 5. die geltenden Wahlgrundsätze, insbesondere erläuternde Hinweise zu §18, § 23 und § 24,
 6. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,

7. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen; die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
8. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens, Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu je einem Organ unterzeichnen darf,
12. den Hinweis, dass eine entsprechende Anzahl von Frauen bei den Wahlvorschlägen berücksichtigt werden soll (§12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz),
13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
14. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. die Regelung für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
17. den Ort und die Zeit, wann das Wahlergebnis festgestellt wird,
18. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.
19. den Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, sowie die Frist und Form für die Anfechtung der Wahlergebnisse.

§ 14

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte oder jeder Vorschlagsberechtigter kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 15

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber mit

- a) Name, Vorname,
 - b) Angaben über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereiche), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
5. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum Senat jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens drei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorschlagenden beiliegen.
- (3) Soweit in dieser Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum Fachbereichsrat jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mindestens zwei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorschlagenden beiliegen.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in Druckschrift aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Den Unterschriften sind Namen und Vornamen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.
- (5) Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (6) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 16

Behandlung und Bezeichnung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen und Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel oder Ungültigkeit festgestellt, regt der Wahlvorstand unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel oder die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages an. Die Frist für die Vorlage berichtigter oder die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages beträgt fünf Werktage nach Ende der Einreichungsfrist. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen werden.

§ 17

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig

besetzt werden (§ 3 Abs. 4) zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 15 gilt entsprechend.

- (2) Geht innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerbende, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt werden (§ 3 Abs. 4), bekannt.

§ 18 Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird auf Grund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

§ 19 Wahlbekanntmachung

Spätestens am vierzehnten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahltag, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelung für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welchem Organ, in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil sich in der Gruppe nicht mehr wählbare Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stellen, als ihr Sitze in dem Organ zustehen.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.
- (4) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf das jeweils anzuwendende Wahlverfahren im Sinne von §§ 18, 23, 24. Das Kennwort der Liste ist ggf. als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei der Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (6) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte jeweils so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

- (7) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (8) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
 1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten bei der jeweiligen Wahl zustehen.

§ 21 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor dem Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und hat sie zu verschließen. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein.
- (3) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die oder der Wahlberechtigte hat ihre oder seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urnen durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlhelferin oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (5) Der Wahlvorstand stellt sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge, – ausgenommen der Wahl dienende Aushänge des Wahlvorstandes – noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 22 Briefwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie oder er dies spätestens am sechsten Werktag vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand beantragt. In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen der Wählerin oder des Wählers Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten als Briefwählerin oder Briefwähler. Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheines möglich.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich ihre/n oder seine/n Stimmzettel, legt die oder den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie oder er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen.

- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.
- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass ihm alle bis zum Ende der Stimmabgabe bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (7) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:

1. Die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein erhält,
 3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
 4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in einer Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
 - (9) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 23

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Gremium: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.
- (2) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 2 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.
- (3) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze zustehen, so fallen die freien Sitze den übrigen Listen innerhalb der Gruppe entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los (nähere Einzelheiten siehe Anhang).
- (4) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen die obengenannten Absätze entsprechend.
- (5) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 24

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

- (1) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl

bei gleicher Stimmenzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

- (2) Für die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden zunächst § 3 Abs. 2 und dann die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Wahlvorstandes. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Ungültige Stimmzettel sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammen zu zählen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 26

Wahlergebnis

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis bekannt. Das Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden oder von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Bekanntgabe wird für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise, durch Aushang und im Internet, veröffentlicht.
- (2) Das Wahlergebnis muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 1. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmzettel,
 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschließlich der bei den Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen und Listenverbindungen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in einer gesonderten Niederschrift zu vermerken.

§ 27

Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 28 **Amtsantritt**

Der Amtsantritt von Senat, Fachbereichsräten, Gruppenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern erfolgt in der Regel zum ersten September eines Wahljahres.

§ 29 **Nachrückverfahren und Ergänzungswahl**

- (1) Verliert ein Mitglied das Mitgliedsrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist oder scheidet das Mitglied aus anderen Gründen aus dem Gremium aus, fällt der freiwerdende Sitz für den Rest der Amtszeit jeweils der oder dem Nächstplatzierten bisher nicht berücksichtigten Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber der betreffenden Liste zu. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt entsprechend § 23 der Sitz derjenigen Liste derselben Gruppe zu, die aufgrund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat (Beispiel siehe Anhang)
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Listenverbindungen
- (3) Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.
- (4) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Wahlperiode eines der Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzbewerberin oder kein Ersatzbewerber mehr nachrücken kann und mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die verbleibende Amtszeit mindestens 6 Monate beträgt.
- (5) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

Teil II

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

§ 30

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

- (1) Die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats finden in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder Wahlleiter.
- (2) Für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans können die Mitglieder des Fachbereichsrates Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.
- (3) Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.
- (4) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

- (5) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten für die Wahl der Mitglieder des Dekanats entsprechend.

§ 31 Amtsantritt

Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats beginnt in der Regel zum 1. Oktober des jeweiligen Wahljahres.

Teil III Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Prüfung der Wahlen

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufbewahrt.

§ 33 Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der obengenannten Wahlen entscheidet der nach § 9 gewählte Wahlvorstand endgültig.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahlen Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

Teil IV
Schlussbestimmungen

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. Juni 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 9. Oktober 2007



Düsseldorf, den 12. Oktober 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Anhang

Zu § 23 und § 29.

Die Verteilung der Sitze und das Zufallen freier Sitze erfolgen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Anzahl der Stimmen einer Liste X Anzahl der freien Sitze im Gremium: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen) und folgendem Beispiel:

6 Listen einer Gruppe bewerben sich auf 11 Sitze. Die 1100 Stimmen verteilen sich wie folgt: 349:348:52:51:50:250

Verteilung nach Hare-Niemeyer:

Liste	1	2	3	4	5	6	Summe
Stimmen	349	348	52	51	50	250	1100
Anteile	3,49	3,48	0,52	0,51	0,50	2,50	11
Ganze Zahl	3	3	0	0	0	2	8
Rest	0,49	0,48	0,52	0,51	0,50*	0,50	3 (* = Los Liste 5)
Sitze	3	3	1	1	1	2	11

Die Liste 6 hat nur einen Bewerber oder von Liste 6 scheidet ein Mitglied aus und sie hat keinen Ersatzbewerber. Die Liste 2 hat ebenfalls keinen Ersatzbewerber.

Also kann Liste 2 insgesamt 3 Sitze und Liste 6 insgesamt 1 Sitz besetzen.

Für die Listen 1, 3, 4, und 5 werden bzgl. der auf sie entfallenden 7 Sitze die Anteile gemäß ihrer Stimmzahl nach der Formel aus § 23 mit entsprechend verringerter Anzahl der Sitze und Gesamtzahl der Stimmen berechnet. Von diesen Anteilen wird jeweils die Anzahl der schon vergebenen Sitze subtrahiert. Der freie Sitz steht der Liste mit dem größten Rest zu.

Liste	1	3	4	5	Summe
Stimmen	349	52	51	50	502
Anteil	4,87	0,72	0,71	0,70	7
Sitze	3	1	1	1	6 schon vergebene Sitze
Rest	1,87	-0,28	-0,29	0,30	1 freier Sitz
Freier Sitze	1				1

Die Liste 1 erhält den freien Sitz.

Die neue Sitzverteilung lautet

Liste	1	2	3	4	5	6
Sitze	4	3	1	1	1	1

Sind gleichzeitig mehrere freie Sitze zu vergeben, wird das Verfahren nacheinander auf die einzelnen freien Sitze angewandt.